

Regierungsvorlage über ein Bundesgesetz, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz und das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 geändert werden

Nach einem entsprechenden Ministerialentwurf (413/ME¹) liegt nunmehr eine Regierungsvorlage² zu obigem Gesetz vor. Gegenüber dem ME wurde der Gesetzestext der §§ 82b bis 82d AMG neu an ein paar Stellen modifiziert, wodurch nicht nur terminologische Anpassungen vorgenommen, sondern auch inhaltliche Änderungen bewirkt werden sollten³:

Abänderungen im vorgeschlagenen § 82b AMG

Gerichtlich strafbare Handlungen

In § 82b Abs 1 AMG neu wurde die Wendung „*in Verkehr gebracht werden*“ – orientiert an § 232 Abs 1 StGB (Geldfälschung) – durch „*einem anderen überlassen werden*“ ersetzt. Diese terminologische Anpassung findet sich auch in Abs 7.

Zu Abs 2 leg cit führten die EBME noch aus, dass „*der Begriff des Inverkehrbringens ... jedenfalls schon **Anbieten** ..., Abgeben bzw. **Überlassen** und **Vorrätighalten** [umfasst]*“⁴. Entsprechend dem Verzicht auf den Begriff des „Inverkehrbringens“ in Abs 1 werden die laut den EBME von diesem Begriff umfassten Tathandlungen nun explizit in Abs 2 angeführt.

Eine wesentliche inhaltliche Änderung ergibt sich in zweierlei Hinsicht mit Blick auf den erweiterten Vorsatz. Zum einen stellt die RV auf den **Vorsatz** ab, „*dass sie* {Anm: gefälschte Arzneimittel, Wirkstoffe oder Hilfsstoffe} **einem anderen überlassen werden**“. Im ME kam es noch darauf an, dass diese Stoffe „*als echt und unverfälscht in Verkehr gebracht werden*“ sollen. Darüber hinaus muss der Täter nicht nur beim Einführen, sondern **auch beim Vorrätighalten und Ausführen** mit diesem Vorsatz handeln. Laut den EBRV soll damit ein Wertungswiderspruch zur in Abs 8 vorgesehenen Straflosigkeit vermieden werden; nämlich für den Fall, dass lediglich der Eigenkonsum angestrebt wird.⁵

In Abs 4 leg cit ist es ebenfalls zu einer inhaltlichen Änderung gekommen, wiewohl die Zielrichtung die gleiche geblieben ist. Im ME wurde für die Qualifikation neben dem unveränderten

¹ Vgl die Darstellung unter http://ales.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_strafrecht_kriminologie/Reindl-Krauskopf/SH/Aktuelles_-_82b_-_82d_AMG.pdf (22.11.2012).

² RV 2010 BlgNR 24. GP, abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02010/fname_275956.pdf (22.11.2012); die Erläuterungen dazu finden sich unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02010/fname_275958.pdf (22.11.2012).

³ Der Ausschussbericht 2103 BlgNR 24. GP (abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02103/fname_278507.pdf; 17.12.2012) hat keine weiteren Änderungen im Gesetzestext vorgeschlagen; vgl http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02103/fname_278508.pdf (17.12.2012).

⁴ EB 413/ME 24. GP 11.

⁵ EBRV 2010 BlgNR 24. GP 14.

Vorsatzerfordernis, sich durch die „wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen“, darauf abgestellt, dass der Täter „innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Tat zumindest drei solche Taten begangen“ hat. Nunmehr genügt nach der RV neben dem erwähnten Vorsatz **eine Verurteilung** „wegen einer solchen Straftat“ (also nach Abs 1 oder 2 leg cit).⁶ Durch diese Änderung entspricht die vorgeschlagene Fassung nun einer gewohnten Rückfallnorm und verhindert eine allzu überschießende Anwendungsmöglichkeit.

In Abs 7 leg cit wurde eine **explizite Subsidiaritätsklausel** aufgenommen. Wegen Fälschung oder Verfälschung einer Handelspackung oder eines anderen Dokuments soll nur strafbar sein, wer nicht ohnehin schon nach § 82b Abs 1 oder 2 neu zu bestrafen ist.

Abs 8 leg cit, der die Anwendbarkeit des § 12 StGB einschränken soll, wurde durch die RV ebenfalls umgestaltet; nämlich in zwei Punkten: Einerseits bzgl der erfassten Beteiligungsformen. Der ME orientierte sich hier ausdrücklich und genau an § 299 Abs 2 und erklärte denjenigen für straflos, der „einen anderen dazu verleitet, ihm, einem nahen Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person gefälschte Arzneimittel zu verschaffen, um sie anzuwenden“. Die RV sieht demgegenüber nicht nur eine Straflosigkeit des Bestimmungstäters (§ 12 Fall 2 StGB), sondern **auch** des **sonstigen Beteiligungstäters** (§ 12 Fall 3 StGB) vor. Andererseits ersetzt die RV den „nahen Angehörigen“ und die „andere ihm nahestehende Person“ durch den „**Angehörigen**“ unter Verweis auf § 72 StGB.

Abänderungen im vorgeschlagenen § 82c AMG

Einziehung

In Abs 1 leg cit ist es zu zwei Änderungen gekommen: Erstens lautet die Formulierung der Subsidiarität der Einziehung gem § 82c neu AMG gegenüber § 26 StGB in der RV „**sofern nicht bereits die Voraussetzungen der Einziehung nach § 36 vorliegen**“. Der ME formulierte dies noch mit „*sofern nicht bereits eine Einziehung nach § 26 StGB stattfindet*“. Damit soll klargestellt werden, dass es bei der Subsidiarität auf das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der Einziehung nach § 26 StGB ankommt und sich diese nicht „auf den konkreten zeitlichen Verfahrensablauf bezieht“⁷.

Zweitens sprach der ME noch davon, dass Gewähr dafür geboten werden muss, dass die Stoffe und das Dokument „*nicht als echt und unverfälscht in Verkehr gebracht wird*“. Die RV verzichtet auf das Vorsatzelement des „echt und unverfälscht“ und stellt allgemeiner darauf ab, dass die Stoffe oder das Dokument „**nicht in Verkehr gebracht**“ werden.

⁶ Vgl den darauf abzielenden Vorschlag in der Stellungnahme zum ME von *Tipold*, 2/SN-413/ME, 3, abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00413_02/imfname_271003.pdf (22.11.2012).

⁷ EBRV 2010 BlgNR 24. GP 15.

Abänderung im vorgeschlagenen § 82d AMG

Sicherstellungsbefugnis und Informationspflichten der Zollbehörden

Abs 2 leg cit besagt nach der RV, dass unter den normierten Voraussetzungen „*die Zollbehörden personenbezogene Daten **verarbeiten***“ dürfen. Das Wort „ermitteln“ wurde gegenüber dem ME gestrichen. Diese Modifizierung stellt einen Abgleich mit dem DSG dar, dessen § 4 Z 9 das „Verarbeiten von Daten“ definiert und darunter ua das Ermitteln bereits erfasst.⁸

Zusammenfassung:

Die Änderungen gegenüber dem Ministerialentwurf dienen großteils der Klarstellung des gesetzgeberischen Willens. Dennoch wurden auch inhaltliche Änderungen vorgenommen. Va die Änderung in § 82b Abs 4 ist sehr zu begrüßen, wäre doch andernfalls nicht der aus dem Strafrecht bekannte Rückfall Anknüpfungspunkt für eine strengere Bestrafung gewesen, sondern vielmehr schlicht der Umstand, dass der Täter bereits mehrere Taten iSd § 82b Abs 1 oder 2 begangen hat.

⁸ Vgl den diesbzgl Hinweis in der Stellungnahme des Verfassungsdienstes, 10/SN-413/ME, 5, abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00413_10/imfname_272218.pdf (17.12.2012).